

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	53 (1980)
Heft:	11
Rubrik:	Unsere Leser schreiben...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- das Ausbeinen und die Verarbeitung korrekt ausführen
- die besten Verwendungsmöglichkeiten der Fleischstücke erklären.

Als Arbeitsunterlagen dienen dazu TH 187 bis 189, 349.

Ein anderes Fach befasst sich mit der «Zubereitung von Mahlzeiten in Kochkisten».

Der Kochgehilfe soll dabei

- die Wichtigkeit und die Bedeutung einer guten «Mise en place» erklären
- die Besonderheiten des Kochens in Kochkisten erläutern
- die praktische Zubereitung von kompletten Mahlzeiten unter Anleitung des Küchenchefs durchführen.

Als Hilfen werden das Regl. 60.6 «Kochrezepte für die Militärküche» sowie TH 329 bis 332 angegeben.

Diese zwei willkürlich herausgegriffenen Gebiete, ergänzt durch neun weitere Fächer, verlangen, sorgfältig instruiert, einen grösseren Zeitaufwand des Küchenchefs als bisher im Ausbildungsbereich, soll dieses überarbeitete Konzept die erhofften Früchte tragen. Der Küchenchef ist es jedoch auch, der als erster ein verbessertes Ausbildungsergebnis spüren wird, denn er muss täglich mit diesem Küchenpersonal zusammenarbeiten. Es liegt demnach zu einem grossen Teil beim Küchenchef selber, seine eigene Sorge um den Ausbildungsstand der Kochgehilfen, künftig schnellstmöglich hinfällig werden zu lassen.

Unsere Leser schreiben . . .

Pflichtkonsum – ein rotes Tuch ?

Der Pflichtkonsum gibt immer wieder zu Diskussionen unter uns Hellgrünen Anlass. Manchmal geben mir solche Diskussionen zu denken. Es werden Vermutungen und Argumente in die Runde geworfen, welche meiner Ansicht nach völlig unberechtigt sind. Es ist nun einmal so, dass der Pflichtkonsum den Fourier und den Küchenchef beim Schalten und Walten etwas einschränkt. Und wer lässt sich schon gern an die Zügel nehmen? Sollte der Fehler, dass die Pflichtkonsumartikel nicht durchwegs auf Zustimmung seitens der Truppe stossen, nicht auch bei uns liegen?

Dass die in den Festungswerken eingelagerten Armeevorräte an Lebensmitteln umgewälzt werden müssen, ist uns allen klar. Jede Hausfrau erneuert laufend ihren Notvorrat. Nur bietet die Verwertung des Notvorrats für die Hausfrau keine Probleme, denn sie hält im Notvorrat Artikel die sie täglich braucht. Dies im Gegensatz zu unserer Armee, wo die Lebensmittel,

welche eingelagert sind, mehr oder weniger nicht Artikel sind, die täglich gebraucht werden. Fleisch aus Dosen oder gar Fertigmenus stehen «noch» selten auf dem Tisch der Familie Durchschnittschweizer. Der Armeevorrat dient zu einem Teil der Versorgung der Truppe mit Bestandteilen der Kampf- und Reserveportionen (Dosenmenus, Büchsen aller Art, Würfelzucker, Sofortkaffee usw.) diese Artikel sind ein grosser Teil des Pflichtkonsums. Ein anderer Teil der Vorräte der Armee besteht aus haltbaren Artikeln (Fett, Teigwaren, Reis, Kaffee, Zucker usw.), welche über die AVM bezogen werden. Bei einer Kriegsmobilmachung fasst jede Einheit Reserveportionen, Kampfportionen und Notportionen. Der Bedarf ist also sehr gross. Da in Friedenszeiten bedeutend weniger Dienstage geleistet werden, konzentriert sich der Verbrauch (Umwälzung) auf die relativ wenigen zur Verfügung stehenden Tage. Dass in diesen Tagen der Notvorrat der Armee

auch effektiv umgewälzt wird, muss jedem Angehörigen der Armee eine zu essende Portion zugeteilt werden (Pflichtkonsum).

Der Quartiermeister hat den Auftrag, dafür zu sorgen, dass der vom OKK (welches die Vorräte der Armee verwaltet) vorgeschriebene Pflichtkonsum im Rahmen des Bataillons verbraucht wird. In der Einheit ist der Fourier verantwortlich, dass die Lebensmittel des Pflichtkonsums abgegeben wurden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich der Fourier somit zuvorderst an der «Front» am schwersten tut. Nun gibt es Kameraden, welche sich mit dem Pflichtkonsum sehr stark belasten und dadurch einen Widerwillen gegen den Pflichtkonsum entwickeln, welcher sich schlecht auswirkt.

Es sollte einmal daran gegangen werden, den Verbrauch des Pflichtkonsums als Auftrag im Dienste der Landesverteidigung zu sehen und nicht als Schikane des OKK.

Ich bin überzeugt, dass der Schrecken, der mit dem Wort Pflichtkonsum verbunden ist, als unbegründet abgetan werden kann. Wie bei fast allen Tätigkeiten eines Fourniers spielt eine koordinierte Planung eine sehr grosse Rolle. Bei der Menuplangestaltung muss der Pflichtkonsum gewissenhaft und richtig eingesetzt werden. Somit genügt es nicht bei der WK-Vorbereitung den Menuplan des letzten WK's abzuschreiben. Auch spielt die Planung und

Vorbereitung in Zusammenarbeit mit dem Küchenchef ein nicht zu unterschätzendes Moment. Natürlich nützt auch der beste Menuplan nichts, wenn er nicht eingehalten wird. Fourier und Küchenchef kennen in der Regel «ihre» Kompagnie gut und wissen, welche Artikel ankommen oder nicht. Der Küchenchef sollte sich Gedanken machen, wie ein wenig beliebter Artikel mundgerecht zubereitet werden kann. Dosenmenus ungeöffnet im Speisesaal (Restaurant) abgegeben, eignen sich vorzüglich zum raschen Beseitigen über den Kotkübel. Wenn die Dosen dagegen bereits in der Küche geöffnet werden und der Inhalt dem Soldaten heiss auf den Teller serviert wird, so wird das Menu weniger verachtet. Sie stimmen mir sicher bei, dass es nicht gerade appetitanregend ist, wenn eine sehr heisse Büchse, umfasst mit einem dreckigen Nastuch, mit einem automatenfettverschmierten Sackmesser (falls vorhanden) im Restaurant geöffnet werden muss und einige Meter daneben sich Gäste kopfschüttelnd ein Filet zu Gemüte führen. Dies als Beispiel «Dosenmenu». Solche Beispiele könnten viele aufgezählt werden, wo der Pflichtkonsum auf eine nicht gerade gute Art abgegeben wurde. Auch eine zeitliche Verteilung des Pflichtkonsums auf die ganze Dienstperiode sollte geplant werden. Wie in allen Bereichen des Haushaltes heisst es auch beim Pflichtkonsum und dessen Verpflegung: Soigner les détails.

Weiss

Aus der Praxis der Rekurskommission: Unzulässige Belastung der Truppenkasse

Eine Entgegnung

In der Septembernummer «Der Fourier» wird der Fall eines Bat Kdt behandelt, der von seinem Div Kdt den Auftrag erhielt, eine Abschiedszeremonie für die auf Ende Jahr aufgelösten Stäbe und Einheiten durchzuführen. Dieser feierliche Anlass, an dem sowohl der Div Kdt als auch die Presse anwesend war, endete

bedauerlicherweise mit einem Defizit. Es geht hier in keiner Weise darum, den Entscheid der Rekurskommission, welcher ausführlich dargelegt worden ist, in Frage zu stellen. Die Rekurskommission hat zu beurteilen, ob auf Grund der geltenden Vorschriften die Truppenkasse zu Recht oder zu Unrecht belastet wurde. Neben den juristischen stellen sich aber auch praktische Fragen vor allem der Haftung, die

sowohl die Kommandanten, als auch die Rechnungsführer betreffen. Ein gewisses Unbehagen bleibt zurück.

Dem für die Organisation der Abschiedszeremonie verantwortlichen Kommandanten wird vorgeworfen, dass er die Truppenkasse unrechtmässig belastet hat, anstatt dass er rechtzeitig bei den Wehrmännern Beiträge zur Deckung des Defizits verlangt hätte. Allerdings wird eingeräumt, dass das Verschulden nicht als sehr gross erscheine. Es stellt sich auch die Frage der praktischen Durchführbarkeit und der psychologischen Wirkung einer solchen Sammlung bei den Wehrmännern gegen Schluss einer Veranstaltung. Da das Organisationskomitee ad hoc auf freiwilliger Basis zusammengestellt wurde, kam auch eine Belastung von einzelnen Mitarbeitern des Organisationskomitees nicht in Frage. Die Belastung der Truppenkasse stellte nur eine Notlösung der letzten Minute dar, als keine andere Möglichkeit mehr bestand. Von vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Dienstpflicht kann jedenfalls nicht die Rede sein. Trotzdem wurde der Kommandant mit einer Schadenbeteiligung von Fr. 1000.— und den Kosten des Verfahrens recht hart bestraft.

Jedermann, der schon solche ausserdienstliche Anlässe organisiert hat, weiss, dass gewisse Risiken vorhanden sind. Im vorliegenden Falle steht hinter dem Organisationskomitee kein Verband, der ein solches Risiko mittragen hilft. Der verantwortliche Kommandant handelte im Auf-

trag oder zumindest im Einverständnis mit seiner vorgesetzten Kommandostelle, was auch durch die feierliche Zeremonie unterstrichen wurde. Als «Festlichkeiten, wie Truppentagungen und dergleichen, die den Charakter kameradschaftlicher Zusammenkünfte haben» kann diese Verabschiedung kaum bezeichnet werden. Der verantwortliche Kommandant hätte möglicherweise einen solchen Auftrag wegen anderweitiger starker Belastung kaum entgegengenommen. Die Anwendung von VR Ziffer 48 c «für Ausgaben, welche die ganze Truppe betreffen» ist weitgehend eine Interpretationsfrage, welche nun durch die Rekurskommission negativ und auf Kosten des Rekurrenten entschieden wurde. Für den Nichtfachmann stellt sich das Problem der Interpretation dieser Ziffer aber nach wie vor.

Wenn man nun den guten Willen der Organisatoren dieser Veranstaltung, den ausserdienstlichen Aufwand und auch die Wirkung eines solchen Anlasses bei der Truppe und in der Öffentlichkeit in Rechnung stellt, so scheint eine solche Bestrafung eines einzelnen — auch wenn juristisch einwandfrei — unerträglich. Die Fälle sind sicher nicht besonders zahlreich. Es stellen sich aber Fragen des Rechtsbeistandes (gegenüber der Verwaltung), der Haftung in solchen und ähnlichen Fällen und der Übernahme der Rekurskosten. In diesem Fall wurde ein Kommandant betroffen, aber auch Rechnungsführer sind vor solchen Fällen nicht gefeit.

Major Schad

An unsere Freien Abonnenten

Wir bitten die Freien Abonnenten den Abonnementsbetrag von Fr. 20.— für das Jahr 1981 auf unser Postcheckkonto

Nr. 80 - 18908 «Der Fourier», Zürich

einzuzahlen. Der Betrag wird Ende Januar per Nachnahme erhoben, sofern die Zahlung nicht bis zu diesem Datum erfolgt ist.

Ein Einzahlungsschein lag der Oktober-Nummer bei.